

Einwohner- und Fremdenkontrolle
Hubelsgasse 24
3421 Lyssach

Telefon 034 445 25 15
Mail info@lyssach.ch
Internet www.lyssach.ch



Merkblatt

Härtefallgesuch stellen

Inhalt

Vorgehen

Personen mit Ausweis F

1. Voraussetzungen
2. Unterlagen
 - 2.1. Unterlagen für das Gesuch von erwachsenen Personen
 - 2.2. Unterlagen für das Gesuch von minderjährigen Personen
3. Zuständigkeit und Entscheid

Personen mit Ausweis N / ohne Ausweis

1. Voraussetzungen
2. Unterlagen
 - 2.1. Unterlagen für das Gesuch von erwachsenen Personen
 - 2.2. Unterlagen für das Gesuch von minderjährigen Personen
3. Zuständigkeit und Entscheid

Integrationskriterien

Vorgehen

1. Lesen Sie die Voraussetzungen für ein Härtefallgesuch genau durch. Reichen Sie Ihr Gesuch bitte nur dann ein, wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen.
2. Stellen Sie alle Dokumente zusammen, die Sie für Ihr Gesuch brauchen. Beachten Sie, dass Sie etwas Zeit brauchen, Bestätigungen von ehemaligen Arbeitgebenden oder ein Zertifikat für Ihre Sprachkenntnisse zu besorgen.
3. Reichen Sie das Gesuch persönlich oder per Post bei der Gemeindeverwaltung Lyssach ein.

Personen mit Ausweis F

1. Voraussetzungen

Vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge besitzen in der Schweiz einen Ausweis F. Mit diesem Ausweis können Sie für sich und ihre minderjährigen Kinder ein Härtefallgesuch stellen.

Sie müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie leben seit mindestens 5 Jahren in der Schweiz.
- Ihre Identität ist offengelegt.
- Sie sind seit mindestens einem Jahr finanziell selbstständig.
- Sie erfüllen die Integrationskriterien.

2. Unterlagen

2.1 Unterlagen für das Gesuch von erwachsenen Personen

Sie müssen die folgenden Dokumente einreichen:

- Persönliches Gesuch in Briefform
- Kopie des aktuellen Arbeitsvertrags
- Aktuelle Arbeitsbestätigung
- Alle Arbeitszeugnisse von bisherigen Arbeitgebern
- Wenn Sie arbeitslos sind oder Teilzeit arbeiten: Nachweise zur Stellensuche der letzten 12 Monate
- Aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister (nicht älter als 1 Monat)
- Aktueller Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als 1 Monat)
- Gültiger Reisepass Ihres Herkunftslands im Original oder Bestätigung der Botschaft, dass die Beschaffung des Passes nicht möglich ist (ausgenommen Flüchtlinge)
- Bestätigung der Sozialdienste aller Wohnorte in den letzten 5 Jahren, in welcher Höhe und in welchem Zeitraum Sie Sozialhilfeleistungen erhalten haben
- Nachweis, dass Sie die Sprache Ihres Wohnortes sprechen können (Referenzniveau A1)

2.2 Unterlagen für das Gesuch von minderjährigen Personen

Minderjährige Jugendliche über 12 Jahren und Lernende können selbstständig ein Härtefallgesuch einreichen. Sie brauchen dazu folgende Dokumente:

- Persönliches Gesuch in Briefform inklusive Unterschrift der Eltern
- Nachweise über die Schulnoten
- Bestätigung der Sozialdienste aller Wohnorte in den letzten 5 Jahre (bzw. Wohnorte der Eltern)
- Sozialbericht des aktuell zuständigen Sozialdienstes (für die gesamte Familie)
- Gültiger Reisepass Ihres Herkunftslands im Original oder Bestätigung der Botschaft, dass die Beschaffung des Passes nicht möglich ist (ausgenommen Flüchtlinge)

Zusätzlich bei Lernenden:

- Kopie des Lehrvertrags
- Aktuelle Arbeitsbestätigung

Bei der Beurteilung des Gesuchs werden die familiären Gesamtumstände berücksichtigt.

3. Zuständigkeit und Entscheid

Die Gemeinde leitet Ihr Gesuch an den Migrationsdienst des Kantons Bern weiter. Dieser kann im jeweiligen Einzelfall weitere Unterlagen verlangen.

Wenn der Migrationsdienst Ihr Härtefallgesuch gutheisst, wird dieses an das Staatssekretariat für Migration (SEM) weitergeleitet. Der Migrationsdienst kann erst dann eine Aufenthaltsbewilligung ausstellen, wenn die Genehmigung des SEM vorliegt.

Personen mit Ausweis N / ohne Ausweis

1. Voraussetzungen

Personen, die sich in einem laufenden Asylverfahren befinden, besitzen einen Ausweis N. Personen ohne geregelten Aufenthalt nach einem negativen Asylentscheid besitzen keinen Ausweis für den Aufenthalt in der Schweiz. In beiden Fällen können Sie ein Härtefallgesuch stellen.

Sie müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie leben seit mindestens 5 Jahren in der Schweiz; als Familie oder als junge erwachsene Person, die als unbegleitete/r Minderjährige/r eingereist ist.
- Sind Sie unverheiratet und erwachsen, müssen Sie seit mindestens 10 Jahren in der Schweiz leben.
- Ihr Aufenthaltsort muss den Behörden immer bekannt gewesen sein.
- Ihre Identität muss offengelegt sein.
- Sie sind seit mindestens einem Jahr finanziell selbstständig.
- Sie erfüllen die Integrationskriterien.

2. Unterlagen

2.1. Unterlagen für das Gesuch von erwachsenen Personen

Sie müssen die folgenden Dokumente einreichen:

- Persönliches Gesuch in Briefform
- Kopie des aktuellen Arbeitsvertrags
- Aktuelle Arbeitsbestätigung
- Wenn Sie arbeitslos sind oder Teilzeit arbeiten: Nachweise zur Stellensuche der letzten 12 Monate
- Wenn Sie keinen Aufenthaltsstatus haben (ohne Ausweis): Arbeitsversprechen und Arbeitszeugnisse bisheriger Arbeitgebenden
- Aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister (nicht älter als 1 Monat)

- Aktueller Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als 1 Monat)
- Gültiger Reisepass Ihres Herkunftslands im Original oder Bestätigung der Botschaft, dass die Beschaffung des Passes nicht möglich ist
- Bestätigung der Sozialdienste aller Wohnorte in den letzten 5 Jahren, in welcher Höhe und in welchem Zeitraum Sie Sozialhilfeleistungen erhalten haben
- Nachweis, dass Sie die Sprache Ihres Wohnortes sprechen können (Referenzniveau A1)

2.2 Unterlagen für das Gesuch von minderjährigen Personen

Minderjährige Jugendliche über 12 Jahren und Lernende können selbstständig ein Härtefallgesuch einreichen. Sie brauchen dazu folgende Dokumente:

- Persönliches Gesuch in Briefform inklusive Unterschrift der Eltern
- Nachweise über die Schulnoten, aus denen insbesondere die Sprachkenntnisse ersichtlich sein müssen
- Bestätigung der Sozialdienste aller Wohnorte in den letzten 5 Jahre (bzw. Wohnorte der Eltern)
- Sozialbericht des aktuell zuständigen Sozialdienstes (für die gesamte Familie)
- Gültiger Reisepass Ihres Herkunftslands im Original oder Bestätigung der Botschaft, dass die Beschaffung des Passes nicht möglich ist

Zusätzlich bei Lernenden:

- Kopie des Lehrvertrags
- Aktuelle Arbeitsbestätigung

Bei der Beurteilung des Gesuchs werden die familiären Gesamtumstände berücksichtigt.

4. Zuständigkeit und Entscheid

Die Gemeinde leitet Ihr Gesuch an den Migrationsdienst des Kantons Bern weiter. Dieser kann im jeweiligen Einzelfall weitere Unterlagen verlangen.

Wenn der Migrationsdienst Ihr Härtefallgesuch gutheisst, wird dieses an das Staatssekretariat für Migration (SEM) weitergeleitet. Der Migrationsdienst kann erst dann eine Aufenthaltbewilligung ausstellen, wenn die Genehmigung des SEM vorliegt.

Integrationskriterien

Sie gelten als integriert, wenn Sie

- die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachten. Sie haben zum Beispiel keine Vorstrafen oder Betreibungen.
- die Werte der Bundesverfassung respektieren.
- sich im Alltag in Wort und Schrift in der Sprache verständigen können, die in Ihrem Verwaltungskreis gesprochen wird (Deutsch oder Französisch).
- am Wirtschaftsleben teilnehmen oder in Ausbildung sind und damit seit mehr als einem Jahr nicht mehr von der Sozialhilfe unterstützt werden.